

10 015 539

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im

Einzelverfahren

Studiengang: Agrartechnik, B.Eng.

Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule

Weihenstephan-Triesdorf

Standort: Triesdorf
Datum: 21.09.2023

Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Verwendbarkeit der Module wird in den Modulbeschreibungen nicht ausgewiesen. Zudem werden die Inhalte nicht modul-, sondern lehrveranstaltungsbezogen ausgewiesen. Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen um Informationen zur Modulverwendbarkeit und zu modulbezogenen Inhalten ergänzen, um die Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung zu erfüllen. (§ 7 Abs. 2 BayStudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss sicherstellen, dass in der dualen Variante des Studiengangs die Lernorte Hochschule und Unternehmen systematisch inhaltlich, organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die duale Variante muss hinsichtlich Studienstruktur und Studiendauer in der Studien- und Prüfungsordnung verankert werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartner muss auch und vor allem hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden.



 Die inhaltliche Verzahnung muss curricular verankert und in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen festgelegt sein.

Alternativ ist auf die Verwendung des Profilmerkmals "dual" auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen (§ 12 Abs. 6 (Begründung) i.V.m. § 3 BayStudAkkV).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen ebenfalls plausibel. Lediglich bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat zu einem anderen Ergebnis gekommen.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Modularisierung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 10f.)

Die Agentur hat folgende Auflage 1 vorgeschlagen: "Die Verwendbarkeit der Module wird in den Modulbeschreibungen nicht ausgewiesen. Zudem werden die Inhalte nicht modul-, sondern lehrveranstaltungsbezogen ausgewiesen. Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen um Informationen zur Modulverwendbarkeit und zu modulbezogenen Inhalten ergänzen, um die Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung zu erfüllen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 10f.).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Die Begründung zur Auflage ist S. 10 des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

Auflage 2, bezogen auf das Kriterium "Besonderer Profilanspruch" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23ff.)

Der Akkreditierungsbericht konstatiert bzgl. des Kriteriums "Besonderer Profilanspruch": "Die Hochschule weist auf ihrer Homepage sowie im Studienplan auf die Möglichkeit hin, das Studium Agrartechnik mit dem Profil vertiefte Praxis zu absolvieren. [...] Außerdem verwendet die Hochschule in verschiedenen Dokumenten die Bezeichnung "dual" im Zusammenhang mit dem Profil vertiefte Praxis." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23f.).

Das Gutachtergremium stellt fest, dass entsprechende Regelungen zu diesem besonderen Profil (Studium mit vertiefter Praxis / dual) bisher nicht in einschlägigen Dokumenten wie dem Modulhandbuch oder der Prüfungsordnung definiert wurden. Auch eine Kreditierung sei bisher nicht erfolgt. Nach Ansicht des Gutachtergremiums bleibe damit unklar, ob und wie die berufliche Praxis inhaltlich curricular in das Studium integriert werde und welche Rolle die begleitenden Unternehmen mit Blick auf die Ausbildung einnehmen. (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23f.).

Aus diesem Grund hat das Gutachtergremium die folgende Auflage 2 (ehemals Auflage 4) vorgeschlagen: "Die Hochschule darf die Bezeichnung "dual" nur verwenden, "wenn die Lernorte



(mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind" (Begründung zu §12 Absatz 6 MRVO). Dies gilt für alle Hochschuldokumente. Sofern keine inhaltliche Verzahnung der Lernorte durch eine Überarbeitung der Studienpläne nachgewiesen wird, muss die Hochschule auf die Verwendung des Begriffs "dual" verzichten." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 25).

Daneben hat sie zwei weitere Auflagen vorgeschlagen, die vom Akkreditierungsrat gesondert eingeordnet werden (s.u.).

Der Akkreditierungsrat schließt sich im Grundsatz der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage an, präzisiert diese jedoch, auch im Hinblick auf die Spruchpraxis des Rates.

Anmerkung: Im Akkreditierungsbericht wird die Auflage als Auflage 4 geführt. Aufgrund der Streichung zweier Auflagen kam es zu einer Neunummerierung.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflagen, bezogen auf das Kriterium "Besonderer Profilanspruch" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23ff.)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgenden beiden Auflagen vorgeschlagen:

"Die Hochschule muss die gesonderten Anforderungen für das Profil mit vertiefter Praxis in die Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 25).

"Die Hochschule muss sicherstellen, dass die zusätzliche Arbeitsbelastung durch die zu absolvierenden Praktika vollumfänglich auf die Studienarbeitszeit in Form von ECTS-Leistungspunkten entweder auf andere Studienleistungen angerechnet oder zusätzlich vergeben wird (z. B. in Form einer verlängerten Regelstudienzeit)" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 25).

Zur Begründung sei zunächst auf S. 24 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat erachtet beide Auflagen jedoch als hinfällig: Der Tenor beider Auflagen geht in der bereits erteilten Auflage 2 (s.o.) auf; Auflage 2 integriert demnach die Intention der hier vorgeschlagenen Auflagen nicht nur, sondern setzt hinsichtlich der Verwendung des Labels "Dual" darauf auf.

Sofern die Hochschule demnach an dem Label "Dual" festhält und im Rahmen der Auflagenerfüllung eine systematische inhaltliche Verzahnung der Theorie- und Praxisphasen konzipiert, diese in das Curriculum integriert (= kreditiert) und die Verzahnungselemente in Studiengangsunterlagen wie Modulhandbuch und Prüfungsordnung verankert, berücksichtigt sie damit gleichermaßen die Intention der hier vorgeschlagenen Auflagen.

Sollte die Hochschule die Variante als "Studium mit vertiefter Praxis" ohne den Zusatz "dual" anbieten, steht diese Variante für sich, doch selbst dann erachtet der Akkreditierungsrat die Auflagen als hinfällig. Bei "Studium mit vertiefter Praxis" handelt es sich um ein Modell, dass die "vertiefte Praxis " außerhalb des Studiums ermöglicht. Die Hochschule muss diesbezüglich sicherstellen, dass die Besonderheiten der Studienvariante angemessen im Studiengangskonzept berücksichtigt und die Studierenden angemessen informiert werden. Dies schließt nicht zwingend eine Kreditierung ein. In



diesem Fall sieht der Akkreditierungsrat keinen weiteren Handlungsbedarf.

Auch bei dualen Studiengängen ist es nicht ungewöhnlich, dass die betrieblichen Praxisphasen nicht in Gänze mit Kreditpunkten unterlegt sind. Entscheidet für das duale Profil ist, dass die Vermittlung der im Studiengang angestrebten Qualifikationsziele auch am Lernort betrieb stattfindet.

Die beiden Auflagen werden daher nicht ausgesprochen. Die Intention der Auflage 2 und eine hieran anknüpfende Erfüllung in Richtung des Festhaltens am Label "Dual" bleiben hiervon unberührt.

